

# Benedetto Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

# **FEBRUAR 2023**



Praxiswissen

FAQ zum Rücktritt des Vorstands

Finanzen
Spendenpraxis

Rechtsfrage Rechenschaftsbericht

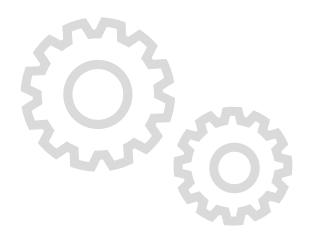
# Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

# Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins-bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!





# **Beratung und Absicherung**

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

# Praxiswissen

FAQ zum Rücktritt des Vorstands

Seite 04

# Finanzen

Spendenpraxis

Seite 05

# Rechtsfrage

Rechenschaftsbericht

Seite 07

# Sozialunternehmen

vom e.V. zur gGmbH

Seite 08



Hans Hachinger, Gründer

# Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

immer wieder kommt es vor, dass gewählte Vorstände ihr Amt vor dem Ende der Amtszeit niederlegen. Eine abrupte Veränderung, die einen Verein schon mal ins Wanken bringen kann. Das FAQ in diesem Heft klärt über die wichtigsten Fragen auf.

Spenden sind ein Segen, können aber auch zum Fluch werden, wenn Fehler passieren. Damit Sie immer auf der sicheren Seite sind, haben wir die wichtigsten Punkte kompakt zusammengefasst.

Wer plant, seinen e.V in eine gGmbH umzuwandeln, wird in dieser Ausgabe ebenfalls mit Tipps versorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

# FAQ zum Vorstandsrücktritt

# Darf ein ehrenamtlich tätiges Organmitglied (Vorstandsmitglied, Schatzmeister, Kassierer) sein Amt jederzeit niederlegen?

Sofern das Organmitglied ohne Vergütung tätig wird, kann das Amt grundsätzlich jederzeit – auch ohne Grund – niedergelegt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Niederlegung rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig ist. Das wäre dann der Fall, wenn der Verein durch die Amtsniederlegung handlungsunfähig wird.

# Wie gehen wir als Vereinsmitglieder damit um, wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen will?

Es ist zunächst die Satzung dahingehend zu prüfen, welche Regelung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern getroffen ist. Oftmals ist die kommissarische Besetzung vorgesehen, sodass der Vorstand ein Mitglied kommissarisch berufen muss.

In jedem Fall müssen baldmöglichst Neuwahlen durchgeführt werden. Zur Mitwirkung an der Einberufung der dazu notwendigen Mitgliederversammlung ist das zurückgetretene, aber noch im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied weiterhin berechtigt und auch verpflichtet.

Zudem sollte das Registergericht benachrichtigt werden – sowohl über die Amtsniederlegung als auch über eine Neuwahl. Als Nachweis beim Registergericht ist es hilfreich, wenn das ausgeschiedene Vorstandsmitglied seine Amtsniederlegung schriftlich erklärt.

Vom Vorstandsmitglied sollten dann sämtliche Daten und Gegenstände herausverlangt werden, die dieses im Zusammenhang mit der Vorstandschaft erlangt hat.

# Wie ist zu verfahren, wenn der Verein durch Rücktritt seiner Vorstandsmitglieder nicht mehr handlungsfähig ist?

Der Verein muss umgehend eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einberufen. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die notwendigen Schritte für die Neuwahl zeitnah zu veranlassen.

Sollten Neuwahlen scheitern, wird dann das Vereinsgericht auf Antrag einen Notvorstand bestellen. Möglicherweise ist aber der die Handlungsunfähigkeit herbeiführende Rücktritt gar nicht wirksam und das Vorstandsmitglied mit allen haftungsrechtlichen Risiken noch im Amt.

# Wie ist zu verfahren, wenn sich auf einer Mitgliederversammlung kein neuer erster Vorsitzender findet?

Falls der Vorstand dadurch handlungsunfähig wird (dies ergibt sich aus der Satzung), sollte mit Hilfe des noch im Vereinsregister eingetragenen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der gleichzeitig eine auf jeden Fall die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sicherstellende Satzungsänderung beschlossen werden sollte. Davon abgesehen ist dies ein Alarmsignal für die Notwendigkeit einer innerverbandlichen Diskussion und struktureller Änderungen.

# Kann ein Rücktritt vom Rücktritt erfolgen?

Das ist nicht möglich. Um das Amt nach dem Rücktritt wieder wahrzunehmen, muss eine Neuwahl erfolgt sein.

## Was bedeutet Rücktritt zur Unzeit?

Ein Rücktritt zur Unzeit liegt vor, wenn durch den Rücktritt der Verein handlungsunfähig werden würde, also etwa nicht mehr die Vertretungsberechtigung nach außen gesichert wäre.

# Was ist zu tun, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt?

Der amtierende Vorstand sollte eine Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen, um seinen Rücktritt zu erklären, um im Anschluss einen neuen Vorstand zu wählen.

Ist der Vorstand (im Sinn des BGB) insgesamt ohne Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung zurückgetreten, ist der Verein handlungsunfähig. Das bedeutet, dass auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schnellstmöglich ein neuer Vorstand gewählt werden muss.

Detailinformationen zu Vereinsorganen, deren Aufgaben und Rollen finden Sie kompakt zusammengefasst auf der Website des DEUTSCHEN EHRENAMT im Bereich "Meistgelesene Artikel" - www.deutsches-ehrenamt.de

# **Die Spendenpraxis**

Egal ob Sachen oder Geld – Spenden, die dem ideellen Bereich einer gemeinnützigen Organisation zufließen, bleiben als Einnahme für die Organisation steuerfrei und den Spendern kann eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden. Fehler im Umgang mit Spenden sind nicht nur ärgerlich, sie können richtig teuer werden. Daher fassen wir für Sie viele Fakten zum Thema Spenden zusammen.



# **Definition**

Spenden sind freiwillige Abgaben für einen gemeinnützigen Zweck, die ohne Gegenleistung erfolgen.

Dabei müssen Spenden nicht zwangsläufig Geldbeträge sein. Auch Sachleistungen oder der Verzicht auf die Zahlung von Nutzungsgebühren und der Verzicht auf ein vereinbartes Entgelt können gespendet werden. Der Gesetzgeber unterscheidet daher in:

- Geldspenden (Überweisung oder Bargeldbetrag)
- Sachspenden (Gebrauchsgegenstände wie Kleidung, Spielzeug oder Sportgeräte)
- Aufwandsspenden (Verzicht auf Kostenerstattung z. B. für Telefon, Porto, Büromaterial, Sportkleidung, Fahrtkosten etc.)
- Vergütungs- oder Leistungsspenden (Verzicht einer zuvor vereinbarten Lohnentschädigung)

# Die Geldspende

Eine Geldspende erfolgt entweder per Überweisung auf ein (Spenden-)Konto der Organisation oder in bar. Wird das Geld in bar gespendet, wird für die Vereinsbuchhaltung ein Bareinzahlungsbeleg ausgestellt.

# **Die Sachspende**

Bei Sachspenden stellt sich immer die Frage, welchen konkreten Wert sie haben. Denn von dem Wert der Sachspende hängt letztendlich die Höhe der Summe ab, die vom Verein bescheinigt wird. Außerdem unterscheidet das Gesetz zwischen Sachspenden aus Privatvermögen und Sachspenden aus Betriebsvermögen.

Nach § 50 IV Nr. 2 EStDV i.V.m. § 5 I Nr. 9 KStG bedarf es bei Sachspenden mit einem Wert von weniger als 300 EUR keiner

Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster. Vielmehr ist ausreichend, dass der Verein eine formlose Bestätigung über den Zugang der Sachspende ausstellt.

# **Die Aufwandsspende**

Eine Aufwandsspende muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die spendende Person hat nachweislich (Belege!) einen Anspruch auf Aufwendungsersatz und hat darauf nachträglich freiwillig verzichtet,
- der Anspruch wurde nicht unter Bedingung des Verzichts eingeräumt und
- der Verein ist finanziell in der Lage, den Anspruch auch zu befriedigen.

Zu den in der Vereinspraxis üblicherweise erstattungsfähigen Aufwendungen gehören in erster Linie:

- Telefongebühren und andere Telekommunikationskosten
- Portokosten
- Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten
- · Kosten für Büromaterialien
- Fahrtkosten zu Training, Wettkampf, Tagungen
- Start- und Meldegelder bei Wettkämpfen
- · Kosten für Sport- oder Arbeitskleidung

# Die Rückspende

Bei einer Rückspende verzichtet der oder die Leistende nachträglich auf eine Bezahlung und erhält hierfür vom Verein eine Zuwendungsbestätigung. Man ordnet diese deshalb als Geldund nicht als Sachspende ein.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Ein Anspruch auf Zahlung muss schriftlich oder per Satzung vereinbart worden sein.
- Der Anspruch muss ernsthaft eingeräumt sein und nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen.
- Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses muss der Verein bei prognostischer Betrachtung zur Zahlung des Anspruches fähig sein.
- Der Verzicht auf die Bezahlung muss zeitlich nach der Fälligkeit des Anspruchs erfolgen.
- Der Verzicht muss freiwillig erklärt werden, d. h. für den Verzicht darf keine Gegenleistung erbracht werden.

# Rückspende Aufwandsentschädigung

Eine Spendenbescheinigung in Form der Rückspende kann ausgestellt werden, soweit die Spende freiwillig erfolgt. Es gilt zu beachten, dass die Empfänger der Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale nicht im Vorhinein dazu verpflichtet werden dürfen, den Betrag an den Verein zurück zu spenden. Denn dann wäre die Spende nicht freiwillig. Es muss dem

Übungsleiter bzw. ehrenamtlichen Helfer also unbedingt freistehen, ob er auf seinen Auszahlungsanspruch besteht oder zugunsten des Vereins darauf verzichtet.

Darüber hinaus muss Ihr Verein wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütung zu zahlen – auch wenn keine Rückspende durch die Empfänger der Pauschalen erfolgt. Die Zahlung der Pauschale muss unabhängig von eventuellen Rückspenden vom Verein tragbar sein und darf diesen nicht finanziell überfordern.

Im Übrigen ist die Rückspende an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Eine Spendenbescheinigung kann ausgestellt werden. Weitere Formalien sind nicht vorgegeben.

Viele weitere Informationen und Muster finden Sie unter www.deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/spendenbescheinigungen-verein/

Relevant für die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen ist, dass der Verein zum Zeitpunkt der Spende gemeinnützig ist. Sobald der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, vgl. § 60 a AO, überprüft das Finanzamt alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Freistellung auch weiterhin vorliegen.

# Wie gehen wir am besten vor?

Unsere Satzung sagt nichts darüber aus, ob der Vorstand den Rechenschaftsbericht schriftlich ablegen muss oder ob es auch reicht, diesen mündlich auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Zwar gibt es keine gesetzlichen Regelungen, wonach der Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form abzulegen ist. Schreibt Ihre Satzung die Schriftform hierfür ebenfalls nicht vor, reicht es also grundsätzlich aus, wenn der Rechenschaftsbericht – wie bisher gehabt – mündlich auf der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

Wir empfehlen aber, den Rechenschaftsbericht schriftlich abzulegen. Denn dieser dient in erster Linie der Berichterstattung an die Mitglieder.

Der Rechenschaftsbericht sollte mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Mitgliederentwicklung: Zu- und Abgang von Mitgliedern, Erläuterungen zu auffälligen Entwicklungen, Ausschlussverfahren
- Durchgeführte Vereinsveranstaltungen
- · Teilnahme an Wettbewerben und Ergebnisse
- Beziehungen zum Dachverband und zu anderen Vereinen
- Stand laufender Projekte
- Struktur des Vereins
- Aktivitäten der Organe und Ausschüsse
- Sonstige Ereignisse, die für den Verein wichtig waren
- Finanzbericht (klar geordnete Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben)



Darüber hinaus können zusätzlich folgende Punkte aufgenommen werden:

- Beziehungen zu Sponsoren und Spendern
- Aktivitäten zur Gewinnung weiterer Sponsoren und Spender
- Ausgang von für den Verein bedeutsame Gerichtsverfahren
- Hauptamtliche Mitarbeiter, Veränderungen im Pesonalbestand
- geplante Projekte und Aktivitäten



# **Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke**

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

# Bäumchen wechsle Dich! Vom gemeinnützigen e.V. zur gGmbH?

Vereine können ganz unterschiedlich wachsen. Während der eine Verein sehr erfolgreich Fördermittel und Spenden einwirbt, verbucht ein anderer Verein hohe Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zeichnet sich also ein wachsender Erfolg der Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ab, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, den gemeinnützigen Zweck zwar weiter zu verfolgen, doch aus dem eingetragenen Verein eine gGmbH zu machen.



Die Umwandlung zur gGmbH ist im Rahmen eines Formwechsels, vgl. § 272 UmwG, möglich. Da der Formwechsel allerdings komplex ist, gilt es, sich die Vor- und Nachteile der jeweiligen Organisationsform vor Augen zu führen und sich vorab umfassend von einer spezialisierten Fachanwältin oder Fachanwalt zum Thema beraten zu lassen. Auch der Prozess der Umwandlung sollte anwaltlich begleitet werden. Nach dem Formwechsel trifft die gGmbH insbesondere erhöhte Anforderungen an die Buchführung und unter anderem auch eine Bilanzpflicht. Es sollte somit grundlegend geklärt werden, ob diese Anforderungen gestemmt werden können.

Für den Einstieg in die ersten Überlegungen haben wir grob das Für und Wider der gGmbH im Vergleich zu einem gemeinnützigen e.V. zusammengestellt:

# Pro gGmbH:

- a. Die gGmbH gilt als flexibler und effizienter als der Verein. Während bei Vereinen die Tätigkeit vom Willen der Mitgliedermehrheit abhängig ist, gibt es bei der gGmbH in der Regel weniger Gesellschafter und Gesellschafterinnen sowie eine Geschäftsführung, die die gesamten Geschäfte überblickt und leitet. Mitgliederversammlungen eines Vereins sind dabei oft schwerfälliger in der Entscheidungsfindung.
- b. Da die gGmbH eine Geschäftsführung hat, die nicht wie bei einem Verein der Vorstand – ständigen Neuwahlen unterliegt, ist die kontinuierliche Verfolgung der Ziele durch den weniger häufigen personellen Wechsel in der Regel einfacher.

# **SOZIALUNTERNEHMEN**

- c. Im Geschäftsverkehr gelten für eine gGmbH die Regelungen des HGB und sie wird deshalb von Partnern, Partnerinnen sowie der Kundschaft und Lieferanten in der Regel als sicherer(er) Geschäftspartner wertgeschätzt.
- d. Es ist zudem möglich, dass Dritte an der gGmbH als Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligt werden.

# **Contra gGmbH:**

- a. Die gGmbH trifft die Pflichten des HGBs bezüglich Buchführung und Bilanzpflicht. Es muss jährlich ein Jahresabschluss und ein Anhang mit Erläuterungen erstellt und beim Handelsregister eingereicht werden.
- b. Der "Spagat" zwischen der wirtschaftlichen Ausrichtung einer GmbH und der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks fällt bei der gGmbH oft schwerer als bei einem Verein.
- c. Bei der gGmbH muss die Übertragung von Geschäftsanteilen notariell beurkundet werden, während ein Ein- und Austritt in bzw. aus einem Verein in der Regel unproblematisch möglich ist. Eine gGmbH lohnt sich aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands diesbezüglich nur, wenn die Gesellschafter im Kern langfristig bestehen bleiben.
- d. Für die Gründung der gGmbH ist ein Stammkapital von mind. 25.000 € erforderlich. Bei einer Umwandlung wird das Vereinsvermögen in Form einer Sacheinlage eingebracht; es muss zudem ein Umwandlungsbericht vorliegen und in den Umwandlungsbeschluss einbezogen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine gGmbH dann sinnvoll ist, wenn der gemeinnützige Verein eine Professionalisierung anstrebt und das gemeinnützige Vorhaben eine gewisse Größe überschreitet. Namentlich ist dies der Fall, wenn viel Kapital verwaltet werden muss und zu große Mitgliederzahlen langfristige Planungen verhindern.

Die Entscheidung, mit welcher Rechtsform es weitergehen soll, ist kein einsamer Beschluss einer zielstrebigen Minderheit. Es bedarf eines Umwandlungsbeschlusses in der Mitgliederversammlung des Vereins, der notariell beurkundet werden muss. Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wenn der Zweck geändert werden soll (anwesend und nicht anwesend). Bleibt der Zweck bestehen, sind gem. § 275 Abs. 2 UmwG drei Viertel der abgegebenen Stimmen ausreichend. Erhöhte Anforderungen können sich aber natürlich aus der Satzung ergeben.

Die gute Nachricht ist, dass beim Formwechsel Mietverträge, Arbeitsverhältnisse oder Warenlieferverträge unangetastet bleiben. Nach dem Formwechsel muss dann lediglich noch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit neu beantragt werden.

### Soweit die Theorie!

Im nächsten Heft erzählen wir von einem Verein, der die spannende Wandlung zur gGmbH vollzogen hat.

Mehr Informationen zu gemeinnützigen Unternehmensformen finden Sie auch auf www.deutsches-ehrenamt.de

# Jeden Tag ein bisschen mehr

# DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

# Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, "Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?" Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de





# **Unser Spendenupdate**

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte.

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die "Familienstärkung in Deutschland" des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



# IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**VEREINS-ABC**Haftung



**RECHTSFRAGE**Übungsleiterpauschale



**PRAXISWISSEN** vom e.V. zur gGmbH

### **IMPRESSUM**

### Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V. Mühlfelder Straße 20 82211 Herrsching service@deutsches-ehrenamt.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

### Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL – Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e.V. GRAND DIGITAL – Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Fotos

DEUTSCHES EHRENAMT e. V. Adobe Stock

### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

## Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

### Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www. deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.